

HAFTPFLICHT- und RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG für NOTARZTTÄTIGKEIT

für Mitglieder der österreichischen Gesellschaft für Notfall- und Katastrophenmedizin.

Mit Sofortschutz.

ANTRAG nach den derzeit geltenden Versicherungsbedingungen.

VERSICHERUNGSNEHMER

Bitte in BLOCKSCHRIFT schreiben! Zutreffendes bitte ankreuzen!

Familiename, Titel, Vorname		Telefonnummer		Geburtsdatum	Familienstand
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort		

Als Mitglied der österreichischen Gesellschaft für Notfall- und Katastrophenmedizin beantrage ich den Abschluss einer Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung für Notärzte.

ALLGEMEINES

Versicherungsbeginn	Tag nach Einlangen des Antrages bei der Wiener Städtischen.
Versichertes Risiko	Die Tätigkeit des (der) Versicherungsnehmers(in) als Notarzt (Notärztin). Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu etwaigen anderweitig bestehenden Versicherungen (insbesondere einer Ärztehaftpflichtversicherung).
Örtlicher Geltungsbereich	Auf der ganzen Erde (inkl. USA/Kanada und Australien).
Selbstbehalt	Keiner.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden	EUR 750.000,-
Nachdeckung	30 Jahre

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Strafrechtsschutz, Schadenersatzrechtsschutz und Beratungsrechtsschutz	Versicherungssumme: EUR 50.000,-
--	---

JAHRESPRÄMIE

inklusive 11% Versicherungssteuer	EUR 36,-
-----------------------------------	-----------------

Vertragsgrundlagen bilden die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2005 und EHVB 2005) und die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2003).

PRÄMIENZAHLUNG Zahlungsdauer: bis Vertragsende

Zahlungsart	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> halbjährlich	<input type="checkbox"/> vierteljährlich
Zahlungsweise	Geldinstitut	Bankleitzahl	Kontonummer
<input type="checkbox"/> Einzugsverfahren laut beil. Auftrag <input type="checkbox"/> Einzugsverfahren besteht bereits <input type="checkbox"/> Zahlschein – zusätzliche Einhebegebühr <input type="checkbox"/> VISA-Einzug laut beil. Auftrag			

Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen zu, dass der Versicherer Personenidentifikations- und Vertragsdaten (z.B. Art des Vertrages, Laufzeit, Versicherungssumme; keinesfalls sensible Daten) zu ihrer Betreuung und Beratung auch hinsichtlich anderer Finanzdienstleistungsprodukten verwendet oder durch Konzern und Partnerunternehmen verwenden lässt, und dass ihnen auch telefonisch, per Fax, E-Mail usw. Vorschläge für Vertragsanpassungen und andere Produkte unterbreitet werden. Die aktuellen Konzern- und Partnerunternehmen sind im Internet auf unserer Homepage www.wienerstaetdische.at zu finden oder können über die Serviceline 050 350 350 erfragt werden.	<input type="checkbox"/> ja, ich stimme zu <input type="checkbox"/> nein
--	---

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
Der Antragsteller macht durch seine Unterschrift auch die Folgeseiten zum Inhalt des Antrages. An diesen Antrag hält sich der Antragsteller durch sechs Wochen gebunden. Die Übernahme einer Antragsdurchschrift wird bestätigt.	

ZUR BEACHTUNG!

Die vorläufige Deckung beginnt mit Zugang des Antrages an die Wiener Städtische oder ihren Versicherungsagenten, jedoch nicht vor dem im Antrag angegebenen Versicherungsbeginn; sie endet mit Ablehnung des Antrages oder Zustandekommen des Versicherungsvertrages. Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten müssen schriftlich erfolgen. Der Antragsteller übernimmt durch seine Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben auch dann, wenn er diese nicht eigenhändig geschrieben hat.

UMFANG DER VERTRETUNGSMACHT DES VERMITTLERS

Die Vollmacht der mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betrauten Person bestimmt sich nach § 43 VersVG; der Vermittler ist daher nicht berechtigt, mündliche Erklärungen für den Versicherer abzugeben.

RÜCKTRITTSRECHT NACH § 5b VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ

Der Antragsteller kann unter den in § 5 b VersVG genannten Voraussetzungen vom Versicherungsvertrag zurücktreten.

RÜCKTRITTSRECHT NACH § 3 KONSUMENTENSCHUTZGESETZ

Der Antragsteller, für den die beantragte Versicherung nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, ist – sofern der Antrag außerhalb der vom Versicherer dauernd benützten Räume unterfertigt wurde – berechtigt, von seinem Versicherungsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform; es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb des genannten Zeitraumes abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht steht dem Antragsteller jedoch nicht zu, wenn er die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung des Vertrages selbst angebahnt hat.

ANZEIGEPFLICHT

Der Antragsteller ist gemäß §16 Versicherungsvertragsgesetz verpflichtet, die Fragen nach den gefahrerheblichen Umständen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die von ihm übernommene Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern. Treten zwischen Antragstellung und Zustellung der Polizze Änderungen in den gefahrerheblichen Umständen ein, ist der Versicherer davon unverzüglich zu verständigen.

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten müssen schriftlich erfolgen. Der Antragsteller übernimmt durch seine Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.

ZUSTIMMUNG ZUR ERMITTLUNG, ÜBERMITTLUNG UND SONSTIGEN VERWENDUNG VON DATEN

Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen ausdrücklich zu, dass zur Beurteilung, ob und unter welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, nach Eintritt eines Versicherungsfalles zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen sowie in der Kfz-Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit der Prämieinstufung im Bonus/Malus System Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) und Versicherungsfalldaten vom Versicherer an andere die Schadenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen und von diesen an den Versicherer übermittelt werden. Diesem Zweck dient auch das „Zentrale Informationssystem – ZIS“ des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7 (Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000).

Das Zentrale Informationssystem ZIS ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft zur Verhinderung und Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs und des Versicherungsbetruges.

Diese Zustimmungserklärungen können vom Antragsteller und den versicherten Personen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) bzw. des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) im Einzelfall widerrufen werden.

DAUERRABATT BEI KONSUMENTENVERTRÄGEN

Im Hinblick auf die beantragte Vertragsdauer wird auf die Prämien ein Dauerrabatt von 20% gewährt. Die im Antrag angeführten Prämien sind bereits um diesen Prozentsatz ermäßigt. In jedem Fall einer Verkürzung der Vertragsdauer sind 25% der ermäßigten Prämie für die gesamte tatsächliche Vertragsdauer nachzuzahlen. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer zehn Jahre, reduziert sich der Prozentsatz der nachzuzahlenden Prämien nach mindestens sechsjährigem Bestand des Vertrages auf 12,5%.

Für den beantragten Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht.

ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Finanzmarktaufsicht (FMA), Praterstraße 23, 1020 Wien.